



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 24.1.2011  
K(2011) 174 endgültig

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 24.1.2011**

**zu drei Maßnahmen zur Vereinfachung der Durchführung des  
Beschlusses 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und des  
Beschlusses 970/2006/Euratom des Rates sowie zur Änderung der Beschlüsse  
K(2007) 1509 und K(2007) 1625**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.1.2011

### zu drei Maßnahmen zur Vereinfachung der Durchführung des Beschlusses 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 970/2006/Euratom des Rates sowie zur Änderung der Beschlüsse K(2007) 1509 und K(2007) 1625

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–2013)<sup>1</sup>,

gestützt auf den Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011)<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013)<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 8 und Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011)<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7 und Artikel 30 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. April 2010 mit dem Titel „Vereinfachung der Durchführung von

---

<sup>1</sup> ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60.

<sup>3</sup> ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1.

Forschungsrahmenprogrammen“<sup>5</sup> schlug die Kommission eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen die aktuellen Regeln für die Durchführung dieser Programme vereinfacht werden sollen.

- (2) In der Mitteilung hat die Kommission Vereinfachungsmaßnahmen für die Billigung von Methodiken für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten, insbesondere für die Verwendung von Stückkostensätzen, zur Ermittlung des finanziellen Werts der Arbeit vorgelegt, die von Eigentümern kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) oder von anderen natürlichen Personen, die kein Gehalt beziehen, im Zuge der Siebten Rahmenprogramme geleistet wird, und die Einsetzung eines internen Ausschusses vorgeschlagen, um bei der Durchführung der Siebten Rahmenprogramme zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der rechtlichen und finanziellen Bestimmungen zu gelangen.
- (3) In Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 und in Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 ist geregelt, dass die Kosten der Durchführung einer indirekten Maßnahme tatsächlich entstanden sein müssen, um als erstattungsfähig eingestuft zu werden. Für diesen Zweck können durchschnittliche Personalkosten geltend gemacht werden, sofern diese mit den Managementgrundsätzen und den Rechnungslegungspraktiken des Teilnehmers übereinstimmen und nicht erheblich von den tatsächlichen Kosten abweichen.
- (4) In Artikel II.14.1 der mit Kommissionsbeschluss K(2007) 1509 vom 10. April 2007 verabschiedeten Musterfinanzhilfevereinbarung und in Artikel II.14.1 der mit Kommissionsbeschluss K(2007) 1625 vom 16. April 2007 verabschiedeten Musterfinanzhilfevereinbarung für Pionierforschungsmaßnahmen (nachstehend „die Musterfinanzhilfevereinbarungen“) ist festgelegt, dass die Empfänger sich für die Geltendmachung durchschnittlicher Personalkosten entscheiden können, falls diese auf einer von der Kommission zertifizierten Methodik beruhen und mit den Managementgrundsätzen und den üblichen Rechnungslegungspraktiken des Empfängers im Einklang stehen.
- (5) Im Kommissionsbeschluss K(2009) 4705 vom 23. Juni 2009 sind Interimskriterien für die Billigung von Methodiken für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten festgelegt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um ein Pilotkonzept für die allmähliche Einführung durchschnittlicher Personalkosten.
- (6) Die Ergebnisse der Anwendung dieses Pilotkonzepts haben gezeigt, dass die Anforderungen der Kommission wegen der restriktiven Kriterien des Beschlusses K(2009) 4705 den üblichen Rechnungslegungspraktiken einer Vielzahl von Empfängern, insbesondere von Partnern aus der Industrie, nicht entsprachen. Dies hat dazu geführt, dass Empfänger eigens für die Beteiligung an Projekten der Siebten Rahmenprogramme parallele Rechnungslegungssysteme einführen müssen, wodurch zusätzliche Verwaltungskosten entstehen.
- (7) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009<sup>6</sup> betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2007 wird die Kommission dazu aufgefordert, Empfängern die

---

<sup>5</sup> KOM(2010) 187 endg.

<sup>6</sup> ABl. L 255 vom 26.9.2009, S. 36.

Geltendmachung durchschnittlicher Personalkosten pro Kostenstelle zu erlauben, statt Angaben zu den individuellen Kosten für die aktiv an einem bestimmten Forschungsprojekt involvierten Personen zu verlangen, wenn die Verwendung dieser Kosten nicht der üblichen Rechnungslegungspraxis des Empfängers entspricht. Diese Aufforderung wird im Beschluss des Europäischen Parlaments betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008<sup>7</sup> und im Bericht des Europäischen Parlaments über die Vereinfachung der Durchführung der Forschungsrahmenprogramme<sup>8</sup> wiederholt. Außerdem hat der Rechnungshof in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2009<sup>9</sup> festgestellt, die Kommission habe eingeräumt, dass die von ihr für die Billigung der Zertifizierung der Kostenberechnungsmethodik festgelegten Kriterien für die meisten Empfänger zu streng waren und die Kriterien de facto nicht der in der Wirtschaft (etwa Buchung durchschnittlicher Personalkosten nach Kostenstellen) und in Forschungseinrichtungen üblichen Rechnungslegungspraxis entsprechen.

- (8) In seinen Schlussfolgerungen vom 12. Oktober 2010<sup>10</sup> forderte der Rat die Kommission auf, die Verwendung von Methodiken für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten unter Zugrundelegung überarbeiteter und flexiblerer Akzeptanzkriterien unverzüglich zuzulassen.
- (9) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die nationalen Parlamente vom 19. Oktober 2010 mit dem Titel „Überprüfung des EU-Haushalts“<sup>11</sup> wird die allgemeine Anerkennung der Rechnungslegungspraxis der Teilnehmer, einschließlich der durchschnittlichen Personalkosten, als zentrale Maßnahme für die Vereinfachung herausgestellt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die tatsächlichen Personalkosten jene Kosten sind, die sich aus den Gehaltsunterlagen und den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüssen des Empfängers auf Ebene der Einrichtung ergeben. Daher sollte die Methodik, die der Empfänger für die Geltendmachung der durchschnittlichen Personalkosten anwendet, auf den in seinen gesetzlichen Abschlüssen ausgewiesenen tatsächlichen Personalkosten beruhen, wodurch einigermaßen sichergestellt wird, dass keine Abweichungen von den tatsächlichen Kosten auf Ebene der Rechtsperson gegeben sind.
- (10) In diesem Beschluss werden überarbeitete Kriterien für die Anerkennung durchschnittlicher Personalkosten als erstattungsfähige Kosten im Zuge der Siebten Rahmenprogramme festgelegt. Außerdem sollte die in Artikel II.14.1 der Musterfinanzhilfevereinbarungen verankerte Verpflichtung zur Vorlage einer von der Kommission zu genehmigenden zertifizierten Methodik für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten aufgehoben werden. Diese Option sollte dem Empfänger jedoch weiter offen stehen.

---

<sup>7</sup> Beschluss 2009/2068 (Veröffentlichung im Amtsblatt steht bevor).

<sup>8</sup> Bericht des Europäischen Parlaments über die Vereinfachung der Forschungsrahmenprogramme (2010/2079(INI)).

<sup>9</sup> ABl. C 303 vom 9.11.2010, S. 1

<sup>10</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Oktober 2010 – Steigerung der Attraktivität der EU-Forschungs- und Innovationsprogramme: die Schwierigkeit der Vereinfachung.

<sup>11</sup> KOM(2010) 700 endg.

- (11) In Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 und in Artikel 29 der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 ist geregelt, dass der finanzielle Beitrag der Europäischen Union die Form eines Pauschalbetrags annehmen kann.
- (12) Haben Eigentümer von KMU und sonstige natürliche Personen als Empfänger an einem Projekt gearbeitet und Aufgaben gemäß der Finanzhilfvereinbarung durchgeführt, sollten sie ein Entgelt für ihre Arbeit erhalten, auch wenn der Wert ihrer Arbeit nicht als Kostenposition in ihren Abschlüssen ausgewiesen ist. Dieses Entgelt sollte auf dem Grundsatz der gerechten Vergütung und auf den legitimen Erwartungen des Empfängers beruhen. Derzeit kann der Wert dieser Arbeit nur erstattet werden, wenn die Einrichtungen eine Ex-Ante-Zertifizierung einer Methodik für die Berechnung der durchschnittlichen Kosten anfordern, die von der Kommission genehmigt werden muss. Die Zertifizierung der Methodik ist ein sowohl für die betroffenen Einrichtungen als auch für die Kommission aufwendiges und kostspieliges Verfahren, und bislang sind nur sehr wenige Zertifikate ausgestellt worden. Dies führt dazu, dass Eigentümer von KMU oder sonstige natürliche Personen gemäß den Finanzhilfvereinbarungen für Projekte der Siebten Rahmenprogramme arbeiten, Arbeitspakte erledigen und Forschungsergebnisse hervorbringen, jedoch keine Erstattung für den Wert ihrer Arbeit geleistet werden kann, weil dieser Wert nicht als Kostenposition in ihren Abschlüssen ausgewiesen wird.
- (13) Mit der Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013)<sup>12</sup> wird ein System von Pauschalbeträgen pro Kategorie eingeführt, die für Marie-Curie-Stipendien mit vollem Sozialversicherungsschutz zu verwenden sind. Festgelegt werden die Pauschalbeträge im Jahresarbeitsprogramm des Jahres der Veröffentlichung der Aufforderung, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht. Diese Pauschalbeträge gelten für Forscher und werden bereits im Forschungsrahmenprogramm verwendet. Daher ist es angezeigt, sie auch auf Eigentümer von KMU, die kein Gehalt beziehen, und auf sonstige natürliche Personen, die kein Gehalt beziehen, anzuwenden.
- (14) Die Pauschalbeträge, die im spezifischen Programm „Menschen“ allgemein verwendet werden, wurden gemäß Artikel 165 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>13</sup> auf der Grundlage der jeweiligen Kosten oder der Kostenkategorien festgelegt, die anhand statistischer Daten und ähnlicher objektiver Mittel ermittelt werden, um Gewinne grundsätzlich auszuschließen.
- (15) Die Kommission ist dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre organisatorischen Regelungen eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften und Verfahren für Projekte ermöglichen, die aufgrund der Beschlüsse Nr. 1982/2006/EG und Nr. 970/2006/Euratom finanziert werden.

---

<sup>12</sup> ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272.

<sup>13</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

- (16) Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung der Empfänger sowie des Vertrauens in die Erfüllung ihre legitimen Erwartungen sollte daher ein Forschungsklärungsausschuss („Research Clearing Committee“) eingesetzt werden, der sich aus den für die Durchführung indirekter Maßnahmen im Zuge der Siebten Rahmenprogramme zuständigen Generaldirektionen zusammensetzt und das Mandat hat, endgültige Stellungnahmen zu übergreifenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des gesamten Projektzyklus und zu allen Managementangelegenheiten abzugeben, bei denen mittels der üblichen Arbeitsmodalitäten zwischen den Dienststellen kein Konsens erzielt werden konnte.
- (17) Die Mitgliedstaaten wurden zu diesem Beschluss konsultiert und haben ihn befürwortet.
- (18) Der Beschluss K(2009) 4705 sollte aufgehoben werden.
- (19) Die Beschlüsse K(2007) 1509 und K(2007) 1625 sollten entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## **KAPITEL 1**

### **DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN**

#### *Artikel 1*

Für die Billigung von Methodiken für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten gelten die folgenden kumulativen Kriterien:

- (1) Bei der Methodik für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten handelt es sich um die vom Empfänger als dessen gängige Rechnungslegungspraxis deklarierte Methodik. Als solche wird sie konsequent auf alle indirekten Maßnahmen des Empfängers im Zuge der Rahmenprogramme angewandt.
- (2) Die Methodik beruht auf den tatsächlichen Personalkosten des Empfängers, die in seinen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüssen ausgewiesen sind, ohne geschätzte oder budgetierte Elemente.
- (3) In den durchschnittlichen Personalkosten der Methodik nicht enthalten sind alle nichterstattungsfähigen Kostenpositionen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 und in der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 sowie in den durch die Beschlüsse K(2007) 1509 und K(2007) 1625 angenommenen Musterfinanzhilfvereinbarungen (im Folgenden „die Musterfinanzhilfvereinbarungen“) definiert sind, und alle Kosten, die in anderen Kostenkategorien geltend gemacht werden, um eine Doppelerstattung ein und derselben Kosten zu vermeiden.
- (4) Die Zahl der produktiven Stunden, die für die Berechnung der durchschnittlichen Stundensätze herangezogen werden, entspricht der üblichen Managementpraxis des Empfängers, sofern sie die tatsächlichen Arbeitsstandards des Empfängers in

Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, Tarifabschlüssen und Verträgen widerspiegelt und auf auditfähigen Daten beruht.

#### *Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Kriterien gelten unbeschadet der in den Musterfinanzhilfvereinbarungen festgelegten übrigen Kriterien für die Erstattungsfähigkeit.

#### *Artikel 3*

Die in Artikel 1 genannten Kriterien gelten als Maßstab für die Billigung durchschnittlicher Personalkosten, die im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung in Rechnung gestellt werden. Diese Kriterien gelten insbesondere für Folgendes:

- (1) die Bewertung von Zertifikaten zur Methodik für die Verwendung durchschnittlicher Personalkosten;
- (2) Rechnungsprüfungen bei Empfängern, die durchschnittliche Personalkosten in Rechnung stellen, auch im Rahmen von Finanzhilfvereinbarungen, die vor dem Erlass dieses Beschlusses unterzeichnet wurden.

#### *Artikel 4*

Personalkosten, die auf der Grundlage von Methodiken in Rechnung gestellt werden, die mit den in Artikel 1 genannten Kriterien übereinstimmen, gelten als Kosten, die von den tatsächlichen Kosten nicht erheblich abweichen.

#### *Artikel 5*

Die Empfänger können sich dafür entscheiden, eine zertifizierte Methodik einzureichen, über deren Genehmigung die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 1 genannten Kriterien entscheidet. Eine solche Genehmigung bleibt während der gesamten Laufzeit der Siebten Rahmenprogramme gültig, vorausgesetzt, die Methodik wird nicht vom Empfänger geändert und die Kommissionsdienststellen stellen bei Rechnungsprüfungen keine Schwächen der Methodik fest, die auf Ungenauigkeit, unsachgemäße Verwendung oder einen anderen Umstand zurückzuführen sind, der die Grundlage, auf der die Genehmigung erteilt wurde, zunichte macht.

## **KAPITEL 2**

### **PAUSCHALBETRÄGE FÜR EIGENTÜMER VON KMU UND SONSTIGE NATÜRLICHE PERSONEN, DIE KEIN GEHALT BEZIEHEN**

#### *Artikel 6*

Bei allen Finanzhilfvereinbarungen für indirekte Maßnahmen, die im Zuge der Siebten Rahmenprogramme unterzeichnet werden, leistet die Europäische Union in Form eines Pauschalbetrags einen finanziellen Beitrag für die persönliche Arbeit von Eigentümern kleiner

und mittlerer Unternehmen (KMU), die kein Gehalt beziehen, und von sonstigen natürlichen Personen, die kein Gehalt beziehen.

#### *Artikel 7*

1. Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Werts der persönlichen Arbeit von Eigentümern von KMU, die kein Gehalt beziehen, und von sonstigen natürlichen Personen, die kein Gehalt beziehen, ist ein Pauschalbetrag, der bestimmt wird, indem die Zahl der für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden mit dem Stundensatz multipliziert wird, der folgendermaßen zu berechnen ist:

{Jährlicher Lebenshaltungskostenzuschuss für Forscher mit vollem Sozialversicherungsschutz, der der jeweiligen Forscherkategorie entspricht und im Arbeitsprogramm „Menschen“ des Jahres der Veröffentlichung der Aufforderung veröffentlicht wurde, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht / Standardzahl an jährlichen produktiven Stunden} multipliziert mit {im Jahr der Veröffentlichung der Aufforderung<sup>14</sup> im Arbeitsprogramm „Menschen“ veröffentlichter Länderberichtigungskoeffizient / 100}.

Die Standardzahl der produktiven Stunden beträgt 1 575. Die Gesamtstundenzahl, die pro Jahr für Projekte der Europäischen Union geltend gemacht wird, darf nicht höher sein als die Standardzahl der produktiven Stunden pro KMU-Eigentümer/natürliche Person.

2. Der Wert der persönlichen Arbeit wird den direkten erstattungsfähigen Kosten des Projekts zugerechnet.

#### *Artikel 8*

Die in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 und in Artikel 32 der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 festgelegten Höchstgrenzen der Förderung gelten für den nach Artikel 7 berechneten Betrag zur Bestimmung des finanziellen Beitrags der Europäischen Union.

#### *Artikel 9*

1. Die Pauschalbetragsfinanzierung gilt auch für KMU-Eigentümer, die kein Gehalt beziehen, und für sonstige natürliche Personen, die kein Gehalt beziehen, im Rahmen der bereits unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen der Siebten Rahmenprogramme.
1. Falls die Kommission eine zertifizierte Methodik für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten akzeptiert hat, die von den in Absatz 1 genannten Empfängern eingereicht wurde, können diese Empfänger diese zertifizierte Methodik weiter anwenden.

---

<sup>14</sup> Für 2006 veröffentlichte Aufforderungen gelten die Pauschalbeträge des Arbeitsprogramms „Menschen“ 2007.



## KAPITEL 3

### FORSCHUNGSKLÄRUNGSAUSSCHUSS („RESEARCH CLEARING COMMITTEE“)

#### *Artikel 10*

2. Es wird ein Forschungskklärungsausschuss der für die Durchführung der indirekten Maßnahmen im Zuge der Siebten Rahmenprogramme zuständigen Generaldirektionen eingesetzt.
2. Der Forschungskklärungsausschuss gibt endgültige und einheitliche Stellungnahmen zu übergreifenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des gesamten Projektzyklus und zu allen Managementangelegenheiten ab, hinsichtlich deren die betroffenen Dienststellen keinen Konsens erreicht haben.

#### *Artikel 11*

Der Forschungskklärungsausschuss besteht aus den Generaldirektoren der Generaldirektion Forschung und Innovation, der Generaldirektion Bildung und Kultur, der Generaldirektion Unternehmen und Industrie, der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien, der Generaldirektion Mobilität und Verkehr und der Generaldirektion Energie oder aus einem ihrer ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter.

#### *Artikel 12*

1. Den Vorsitz im Forschungskklärungsausschuss führt der Generaldirektor der Generaldirektion Forschung und Innovation oder sein Vertreter.
2. Der Forschungskklärungsausschuss kann die anderen Kommissionsdienststellen, insbesondere den Juristischen Dienst, die Generaldirektion Haushalt und das Generalsekretariat, um Stellungnahme ersuchen.
3. Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst und sind für die in Artikel 11 genannten Generaldirektionen vorbehaltlich der Vorrechte der Kommission verbindlich.
4. Die endgültigen und einheitlichen Stellungnahmen sind auch für die Exekutivagenturen verbindlich, die Teile des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Union durchführen.
5. Die Sekretariatsgeschäfte des Forschungskklärungsausschusses werden von einem hierfür vorgesehenen Bereich der Generaldirektion Forschung und Innovation wahrgenommen.
6. Der Forschungskklärungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 13*

Die Beschlüsse K(2007) 1509 und K(2007) 1625 werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

*Artikel 14*

Der Beschluss K(2009) 4705 wird aufgehoben.

Empfänger, deren Methodik für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten zu den im Beschluss K(2009) 4705 festgelegten Bedingungen genehmigt wurde, können die genehmigte Methodik während der restlichen Laufzeit der Siebten Rahmenprogramme weiter anwenden oder zu ihrer üblichen Rechnungslegungspraxis zurückkehren, falls diese mit den in diesem Beschluss festgelegten Kriterien übereinstimmt.

Brüssel, den 24.1.2011.

*Für die Kommission  
Máire GEOGHEGAN-QUINN  
Mitglied der Kommission*

## ANHANG

(1) Artikel II.14.1 in Anhang II des Beschlusses K(2007)1509 erhält folgende Fassung:

"1. Um als erstattungsfähig eingestuft zu werden, müssen die Kosten der Durchführung eines *Projekts* folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen tatsächlich entstanden sein;
- b) sie müssen dem *Empfänger* entstanden sein;
- c) sie müssen während der Dauer des *Projekts* entstanden sein; hiervon ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten, Berichten über den Abschlusszeitraum sowie Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen, wenn diese im Abschlusszeitraum angefordert werden, und ggf. Abschlussüberprüfungen, welche im Zeitraum von bis zu 60 Tagen nach Ende des *Projekts* oder dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist– entstehen können;
- d) sie müssen im Einklang mit den üblichen Rechnungslegungs- und Managementgrundsätzen und –methoden des *Empfängers* ermittelt werden. Die Rechnungslegungsverfahren für die Erfassung der Kosten und *Einnahmen* müssen den Rechnungslegungsregeln des Staates entsprechen, in dem der *Empfänger* seinen Sitz hat. Die vom *Empfänger* vorgesehenen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem Projekt angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Kostenaufstellungen und Belegen zuzuordnen;
- e) sie müssen einzig für den Zweck anfallen, die Ziele des *Projekts* und dessen erwartete Ergebnisse in einer mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit zu vereinbarenden Weise zu realisieren;
- f) sie müssen in den Abschlüssen des *Empfängers* erfasst sein; etwaige Beiträge Dritter sind in deren Abschlüssen zu erfassen;
- g) sie müssen im veranschlagten Gesamtbudget in Anhang I angegeben sein.

Ungeachtet Buchstabe a des Unterabsatzes 1 können *Empfänger* durchschnittliche Personalkosten geltend machen, sofern die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt werden:

- a) Bei der Methodik für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten handelt es sich um die vom *Empfänger* als dessen gängige Rechnungslegungspraxis deklarierte Methodik. Als solche wird sie konsequent auf alle Beteiligungen des *Empfängers* im Zuge der Rahmenprogramme angewandt.
- b) Die Methodik beruht auf den tatsächlichen Personalkosten des *Empfängers*, die in seinen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüssen ausgewiesen sind, ohne geschätzte oder budgetierte Elemente.
- c) In den durchschnittlichen Personalkosten der Methodik nicht enthalten sind alle in Absatz 3 genannten nichterstattungsfähigen Kostenpositionen und alle

Kosten, die in anderen Kostenkategorien geltend gemacht werden, um eine Doppelerstattung ein und derselben Kosten zu vermeiden.

- d) Die Zahl der produktiven Stunden, die für die Berechnung der durchschnittlichen Stundensätze herangezogen werden, entspricht der üblichen Managementpraxis des *Empfängers*, sofern sie die tatsächlichen Arbeitsstandards des *Empfängers* in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, Tarifabschlüssen und Verträgen widerspiegelt und auf auditfähigen Daten beruht.

Die *Empfänger* können sich dafür entscheiden, eine zertifizierte Methodik einzureichen, über deren Genehmigung die *Kommission* auf der Grundlage der in den Buchstaben a bis d des Unterabsatzes 2 genannten Kriterien entscheidet.

Ein derartiges Zertifikat ist gemäß Artikel II.4 und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Formulars E in Anhang VII auszustellen, sofern es nicht bereits für eine frühere *Finanzhilfevereinbarung* im Zuge des Siebten Rahmenprogramms vorgelegt wurde und die zertifizierte Methodik unverändert ist.

Durchschnittliche Personalkosten, die auf der Grundlage von Methodiken in Rechnung gestellt werden, die mit den in den Buchstaben a bis d des Unterabsatzes 2 genannten Kriterien übereinstimmen, gelten als Kosten, die von den tatsächlichen Kosten nicht erheblich abweichen.

KMU-Eigentümer, die kein Gehalt beziehen, und sonstige natürliche Personen, die kein Gehalt beziehen, stellen als Personalkosten einen Pauschalbetrag in Rechnung, der auf den Pauschalbeträgen beruht, die in dem durch die Entscheidung 2006/973/EG<sup>6a</sup> verabschiedeten spezifischen Programm „Menschen“ für Forscher mit vollem Sozialversicherungsschutz verwendet werden und im Jahresarbeitsprogramm des Jahres der Veröffentlichung der Aufforderung, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht, festgelegt sind<sup>6b</sup>.

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Werts der persönlichen Arbeit von Eigentümern von KMU und von sonstigen natürlichen Personen ist ein Pauschalbetrag, der bestimmt wird, indem die Zahl der für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden mit dem Stundensatz multipliziert wird, der folgendermaßen zu berechnen ist:

{Jährlicher Lebenshaltungskostenzuschuss, der der jeweiligen Forscherkategorie entspricht und im Arbeitsprogramm „Menschen“ des Jahres der Veröffentlichung der Aufforderung veröffentlicht wurde, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht / Standardzahl an jährlichen produktiven Stunden} multipliziert mit {im Jahr der Veröffentlichung der Aufforderung im Arbeitsprogramm „Menschen“ veröffentlichter Länderberichtigungskoeffizient / 100}.

Die Standardzahl der produktiven Stunden beträgt 1 575. Die Gesamtstundenzahl, die pro Jahr für Projekte der Europäischen Union geltend gemacht wird, darf nicht höher sein als die Standardzahl der produktiven Stunden pro KMU-Eigentümer/natürliche Person.

---

<sup>6a</sup> ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272.

<sup>6b</sup> Für 2006 veröffentlichte Aufforderungen gelten die Pauschalbeträge des Arbeitsprogramms „Menschen“ 2007.

Der Wert der persönlichen wird den direkten erstattungsfähigen Kosten des Projekts zugerechnet.

---

(2) Artikel II.14.1 in Anhang II des Beschlusses K(2007) 1625 erhält folgende Fassung:

"1. Um als erstattungsfähig eingestuft zu werden, müssen die Kosten der Durchführung eines *Projekts* folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen tatsächlich entstanden sein;
- b) sie müssen dem *Empfänger* entstanden sein;
- c) sie müssen während der Dauer des *Projekts* entstanden sein; hiervon ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten, Berichten über den Abschlusszeitraum sowie Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen, wenn diese im Abschlusszeitraum angefordert werden, und ggf. Abschlussüberprüfungen, welche im Zeitraum von bis zu 60 Tagen nach Ende des *Projekts* oder dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist– entstehen können;
- d) sie müssen im Einklang mit den üblichen Rechnungslegungs- und Managementgrundsätzen und –methoden des *Empfängers* ermittelt werden. Die Rechnungslegungsverfahren für die Erfassung der Kosten und *Einnahmen* müssen den Rechnungslegungsregeln des Staates entsprechen, in dem der *Empfänger* seinen Sitz hat. Die vom *Empfänger* vorgesehenen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem Projekt angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Kostenaufstellungen und Belegen zuzuordnen;
- e) sie müssen einzig für den Zweck anfallen, die Ziele des *Projekts* und dessen erwartete Ergebnisse in einer mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit zu vereinbarenden Weise zu realisieren;
- f) sie müssen in den Abschlüssen des *Empfängers* erfasst sein; etwaige Beiträge Dritter sind in deren Abschlüssen zu erfassen;
- g) sie müssen im veranschlagten Gesamtbudget in Anhang I angegeben sein.

Ungeachtet Buchstabe a des Unterabsatzes 1 können *Empfänger* durchschnittliche Personalkosten geltend machen, sofern die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt werden:

- a) Bei der Methodik für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten handelt es sich um die vom *Empfänger* als dessen gängige Rechnungslegungspraxis deklarierte Methodik. Als solche wird sie konsequent auf alle Beteiligungen des *Empfängers* im Zuge der Rahmenprogramme angewandt.
- b) Die Methodik beruht auf den tatsächlichen Personalkosten des *Empfängers*, die in seinen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüssen ausgewiesen sind, ohne geschätzte oder budgetierte Elemente.
- c) In den durchschnittlichen Personalkosten der Methodik nicht enthalten sind alle in Absatz 3 genannten nichterstattungsfähigen Kostenpositionen und alle Kosten, die in anderen Kostenkategorien geltend gemacht werden, um eine Doppelerstattung ein und derselben Kosten zu vermeiden.

- d) Die Zahl der produktiven Stunden, die für die Berechnung der durchschnittlichen Stundensätze herangezogen werden, entspricht der üblichen Managementpraxis des *Empfängers*, sofern sie die tatsächlichen Arbeitsstandards des *Empfängers* in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, Tarifabschlüssen und Verträgen widerspiegelt und auf auditfähigen Daten beruht.

Die *Empfänger* können sich dafür entscheiden, eine zertifizierte Methodik einzureichen, über deren Genehmigung die *Kommission* auf der Grundlage der in den Buchstaben a bis d des Unterabsatzes 2 genannten Kriterien entscheidet.

Ein derartiges Zertifikat ist gemäß Artikel II.4 und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs V-b auszustellen, sofern es nicht bereits für eine frühere *Finanzhilfvereinbarung* im Zuge des Siebten Rahmenprogramms vorgelegt wurde und die zertifizierte Methodik unverändert ist.

Durchschnittliche Personalkosten, die auf der Grundlage von Methodiken in Rechnung gestellt werden, die mit den in den Buchstaben a bis d des Unterabsatzes 2 genannten Kriterien übereinstimmen, gelten als Kosten, die von den tatsächlichen Kosten nicht erheblich abweichen.

KMU-Eigentümer, die kein Gehalt beziehen, und sonstige natürliche Personen, die kein Gehalt beziehen, stellen als Personalkosten einen Pauschalbetrag in Rechnung, der auf den Pauschalbeträgen beruht, die in dem durch die Entscheidung 2006/973/EG<sup>5a</sup> verabschiedeten spezifischen Programm „Menschen“ für Forscher mit vollem Sozialversicherungsschutz verwendet werden und im Jahresarbeitsprogramm des Jahres der Veröffentlichung der Aufforderung, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht, festgelegt sind<sup>5b</sup>.

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Werts der persönlichen Arbeit von Eigentümern von KMU und von sonstigen natürlichen Personen ist ein Pauschalbetrag, der bestimmt wird, indem die Zahl der für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden mit dem Stundensatz multipliziert wird, der folgendermaßen zu berechnen ist:

{Jährlicher Lebenshaltungskostenzuschuss, der der jeweiligen Forscherkategorie entspricht und im Arbeitsprogramm „Menschen“ des Jahres der Veröffentlichung der Aufforderung veröffentlicht wurde, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht / Standardzahl an jährlichen produktiven Stunden} multipliziert mit {im Jahr der Veröffentlichung der Aufforderung im Arbeitsprogramm „Menschen“ veröffentlichter Länderberichtigungskoeffizient / 100}.

Die Standardzahl der produktiven Stunden beträgt 1 575. Die Gesamtstundenzahl, die pro Jahr für Projekte der Europäischen Union geltend gemacht wird, darf nicht höher sein als die Standardzahl der produktiven Stunden pro KMU-Eigentümer/natürliche Person.

Der Wert der persönlichen Arbeit wird den direkten erstattungsfähigen Kosten des Projekts zugerechnet.

---

<sup>5a</sup> ABL. L 400 vom 30.12.2006, S. 272.

<sup>5b</sup> Für 2006 veröffentlichte Aufforderungen gelten die Pauschalbeträge des Arbeitsprogramms „Menschen“ 2007.

